



## Informationen zum Beschluss der Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses

zur Vorlage im Antragsverfahren zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Das BMFSFJ fordert im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Miteinander – Fureinander* vom 01 01 2021 bis 31 12 2028 Mehrgenerationenhauser im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit grundsatzlich bis zu 40 000,00 Euro jahrlich (siehe Forderrichtlinie vom Mai 2020¹). Das Bundesprogramm ist Bestandteil des gesamtdeutschen Fordersystems, mit dem der Bund gleichwertige Lebensverhaltnisse – also gute Entwicklungsmoglichkeiten und faire Teilhabechancen – für alle Menschen in Deutschland, unabhangig von ihrem Wohnort, herstellen will

Eine Voraussetzung fur die Forderung eines Mehrgenerationenhauses im Bundesprogramm ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskorperschaft (Vertretungskorperschaft des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert

## Der Beschluss enthalt das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und die Aussagen, dass das Mehrgenerationenhaus

1		en zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabe- innen und Burger eingebunden wird
	sowie	,

weiterhin in die kommunalen Planungen bzw Aktivitaten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird

Der Beschluss der Vertretungskorperschaft muss mit der Antragstellung (bis zum 30 09.2020) vorgelegt werden. Sollte innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprunglichen Beschluss abandernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden, so ist der Zuwendungsempfanger verpflichtet, hieruber unverzuglich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu informieren. Die Kommune unterrichtet in solchem Falle unverzuglich den Zuwendungsempfanger

\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abrufbar unter <a href="http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/">http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/</a>

MGH-Nr.:
Der Beschluss ist als Anlage beigefugt
Fur den Fall, dass innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprunglichen Beschluss abandernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird, wird die Kommune den Zuwendungsempfanger hieruber unverzuglich informieren, damit dieser wiederum seiner Informationspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber nachkommen kann.
•
Name der Kommune
Ort/Datum
Name der/des Unterzeichnenden, Funktion
Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskorperschaft